

III ZR 230/53

33

2410 051

Verkündet
am 12. Mai 1955
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Pfarrers Gerhard G [REDACTED] in B [REDACTED] -
W [REDACTED], W [REDACTED] Strasse [REDACTED] b,

Klägers, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B [REDACTED], vertreten durch den Senator für Finanzen,
Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Charlot-
tenburg vom 4. Juni 1953, soweit in ihm zum Nachteil
des Klägers erkannt ist, aufgehoben und die Sache
in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 6. Juni 1951 gegen 22.30 Uhr stürzte die damals 67 Jahre alte Ehefrau des Klägers am Hochbahnhof Nollendorfplatz in Berlin auf dem Weg zum östlichen Bahnhofsaufgang und zog sich dabei einen Oberschenkelbruch sowie andere Verletzungen zu. An der Unfallstelle waren Arbeiten am Rohrnetz der Berliner Wasserwerke ausgeführt worden. Ein schmaler Streifen des Mosaikpflasters war zu diesem Zweck aufgerissen worden. Nach der Beendigung der Arbeiten im Mai 1951 war das Pflaster noch nicht wiederhergestellt, sondern nur der ausgehobene Sand wieder eingeführt und festgerammt worden.

Der Kläger hat behauptet, seine Ehefrau sei über die eiserne Kappe eines an der Unfallstelle in den Erdboden eingelassenen Hydranten zu Fall gekommen, die das sie umgebende Erdreich überragt habe, und nimmt die Beklagte auf Ersatz des Unfallschadens, darunter die Unkosten für eine nach dem Unfall benötigte Haushaltshilfe in Anspruch. Er hat in den Vorinstanzen teilweise obgesiegt. Das Landgericht hat unter Abweisung des weitergehenden Klagebegehrens die Beklagte verurteilt, an den Kläger, der von seiner Ehefrau zur Geltendmachung der in ihrer Person erwachsenen Ansprüche im eigenen Namen ermächtigt worden war, zu zahlen:

- a) Eine einmalige Leistung in Höhe von 1.725,95 DM (=Schmerzensgeld, Krankenhauskosten, Kosten der Haushaltshilfe vom 15. November 1951 bis 31. Mai 1952, mit insgesamt 3.325,95 DM abzüglich von der Beklagten vor Klagerhebung gezahlter 1.600 DM) nebst Zinsen, sowie
- b) ab 1. Januar 1953 bis zum Tode des erstversterbenden Ehegatten monatlich 30 DM (anstelle der vom Kläger verlangten 89,10 DM) als Entschädigung für die Kosten einer Haushaltshilfe.

- 3 -

Ferner hat das Landgericht die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger allen ihm künftig aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen. Gegen das Urteil hat jede Partei Berufung eingelegt, die Beklagte, die die Ansprüche nach Grund und Höhe bestritten hatte, mit dem Ziel der gänzlichen Klagabweisung; der Kläger zwecks Zuzubilligung einer monatlichen Entschädigung für die Kosten der Haushaltshilfe in Höhe von 89,10 DM. Auf die Rechtsmittel hin hat das Berufungsgericht unter ihrer Zurückweisung im übrigen die Verurteilung der Beklagten gegenüber dem landgerichtlichen Urteil beschränkt auf die Zahlung von:

- Zu a) 62,97 DM nebst Zinsen (d.i. die Hälfte der genannten 3.325,95 DM abzüglich der von der Beklagten bezahlten 1.600 DM).
- Zu b) Monatlich ab 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1954 44,45 DM, ab 1. Juli 1954 15 DM.

Ferner hat das Oberlandesgericht die vom Landgericht festgestellte Ersatzpflicht der Beklagten auf die Hälfte des zukünftigen Schadens beschränkt.

Mit der Revision bittet der Kläger, unter entsprechender Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen und seinem Berufungsantrag stattzugeben. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

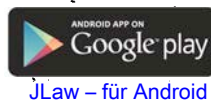
Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist vor allem deswegen zu einer Kürzung der dem Kläger zugesprochenen Ansprüche gelangt, weil es der Verunglückten ein Mitverschulden im Sinn des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 254 BGB zur Last legt. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an: Am Unfallort habe sich in der nur behelfsmässig durch Einrammen von Sand instandgesetzten Strassenoberfläche eine aufgelockerte und gegenüber dem umgebenden Mosaikpflaster vertiefte Stelle befunden, aus der die in Höhe der normalen Strassenoberfläche angebrachte Hydrantenkappe aus Eisen und von dunklerer Färbung herausgeragt habe; über jenes Hindernis sei die Verunglückte gestolpert und zu Fall gekommen. Diesen Tatbestand würdigt das Berufungsgericht dahin: Die verantwortlichen Organe der für den Weg verkehrssicherungspflichtigen Beklagten hätten dafür Sorge tragen müssen, daß das Mosaikpflaster früher als nach Umfluss von drei Wochen (Ende der Bauarbeiten: 13. oder 14. Mai 1951; Unfall 6. Juni 1951) wieder gelegt oder dass zumindest die Sandstelle regelmässig und genau überwacht und durch Aufstellung von Warnzeichen gesichert oder gänzlich abgesperrt werde; wenn auch der östliche Ausgang zum Hochbahnhof nur einen schwachen Verkehr aufweisen möge, so verlange das Verkehrsbedürfnis an der unmittelbar auf dem Weg zu einem Bahnhofsaufgang gelegenen Unfallstelle eine völlige Sicherung des Fußgängerverkehrs und werde auch durch die von der Beklagten behauptete ordnungsmässige Erhellung der Unfallstelle nicht befriedigt; denn es habe nicht damit gerechnet werden dürfen, dass jeder Verkehrsteilnehmer die bei entsprechender Strassenbeleuchtung sichtbare Reparaturstelle wahrnehme und sich auf sie einstelle. Was das Verhalten der Ehefrau des Klägers anlange, so könne dahingestellt bleiben, ob die Unfallstelle durch die Strassenbeleuchtung soweit erhellt worden sei, dass die Verletzte die Sandstelle und die dunklere Hydrantenkappe erkennen konnte, oder ob dies nicht der Fall gewesen sei. Das Verschulden

der Verletzten liege im ersteren Fall in ihrer mangelnden Aufmerksamkeit, im zweiten Fall darin, daß sie ihr Verhalten nicht der Dunkelheit angepaßt und ihre Bewegungen nicht so eingerichtet habe, dass ein vorher nicht erkennbares Hindernis sie nicht auf das schwerste gefährde; gerade ältere, körperlich weniger gewandte Personen müßten in gesteigertem Maße auf den Weg achten; auch wenn in der Gegend der Unfallstelle die an der Strassenoberfläche angerichteten Kriegsschäden behoben worden seien, habe die Verletzte besonders vorsichtig sein müssen, da sich dort auch andere nicht voraussehbare Hindernisse hätten befinden können.

Diese Erwägungen sind, soweit sie zu Ungunsten der Verletzten angestellt sind, nicht frei von Rechtsirrtum und werden von der Revision mit Erfolg angegriffen. War nämlich die Unfallstelle nicht ausreichend beleuchtet und als Gefahrenherd nicht erkennbar, so verlangte das Gebot des eigenen Interesses von der Verunglückten nur, sich auf solche Gefahren der Strasse einzurichten, deren Auftreten sie billigerweise in Rechnung stellen musste. Damit brauchte die Verunglückte nicht zu rechnen, dass sich, im Licht der Strassenbeleuchtung nicht wahrnehmbar und unmittelbar auf dem Weg zu dem Ausgang eines Hochbahnhofs und damit dem Zugang zu dem Massenverkehrsmittel einer Millionenstadt, ein Hindernis von einer so gefährlichen Beschaffenheit befand, wie es eine eiserne, senkrecht aus dem tieferen Erdreich herausragende Hydrantenkappe darstellte. Waren in der Gegend der Unfallstelle die Kriegsschäden an den Wegeflächen behoben, so ist nicht zu ersehen, auf welche andere ähnliche, nicht voraussehbare Hindernisse die Verunglückte hätte achten sollen. Vielmehr konnte sie, wie die Revision mit Recht betont, grundsätzlich darauf vertrauen,

dass sich der Zugang zu dem Hochbahnhof in verkehrssich-
rem Zustand befinde. Für den Fall einer unzureichenden
Erhellung der Unfallstätte hätte demnach die Verletzte
den Unfall nicht schuldhaft mitverursacht (§ 254 BGB).

Musste dagegen die Gefährlichkeit der Reparaturstel-
le, wie sie durch den aufgelockerten Sand und die aus
ihm senkrecht herausragende dunklere Hydrantenkappe ge-
bildet wurde, im Licht der Strassenbeleuchtung dem Fuß-
gänger in die Augen fallen, so hätte die Verunglückte al-
lerdings auf die Beschaffenheit der Örtlichkeit Rücksicht
nehmen und ihren Gang dementsprechend einrichten müssen.
Tat sie das nicht, so trifft sie der Vorwurf des eigenen
Verschuldens.

Das Berufungsgericht muss daher die für die Entschei-
dung des Streitfalles unumgängliche Feststellung über
die Sichtverhältnisse an der Unfallstelle treffen. Da-
bei wird es sich zu vergewärtigen haben, daß die Unfall-
stelle in ihrer Gefährlichkeit auch bei einer an sich guten
Strassenbeleuchtung möglicherweise schwer, vielleicht über-
haupt nicht erkennbar war, zumal dann, wenn der nach der
Beendigung der Bauarbeiten eingerammte Sand in der Zwi-
schenzeit durch Witterungseinflüsse oder den Fussgänger-
verkehr über den Rand des seinerzeit ausgehobenen Streifens
hinausgetragen und auch über die Hydrantenkappe verstreut
worden wäre. Nach der Richtung, dass die Beleuchtung unzu-
reichend war, hatte der Kläger ins einzelne gehende Behaup-
tungen aufgestellt und Beweise angetreten (siehe hierzu
den Schriftsatz vom 11. September 1952, dessen Inhalt nach
dem Tatbestand des angefochtenen Urteils auch in der
Berufungsinstanz vorgetragen worden ist, sowie den Schrift-
satz vom 4. April 1953, Bl 2). Im übrigen ist, wie die Re-

vision zutreffend ausführt, die Beklagte, die die gefährliche Beschaffenheit der Wegefläche zugelassen hat und sich auf ein Mitverschulden der Verunglückten beruft, dafür beweispflichtig, dass die Gefahrenstelle in der Nacht im Licht der Strassenbeleuchtung auffiel und von der Verunglückten schuldhaft übersehen wurde. Auch wird das Berufungsgericht auf die von der Revision im Blick auf die von der Beklagten übergebene Lageskizze hervorgehobenen Umstände einzugehen haben, daß eine am Zugang zum Hochbahnhof angebrachte Lichtquelle die Sicht der Verunglückten durch Blendwirkung beeinträchtigt haben und der Schatten eines Pfeilers des Übergangs gerade auf die Unfallstelle gefallen sein soll.

II.

Die dem Kläger zugesprochene Entschädigung für die Kosten einer Haushaltshilfe hat das Berufungsgericht zusätzlich aus folgenden Erwägungen gekürzt: Für die Zeit nach dem 30. Juni 1954 sei die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass die Verletzte nach erneuter Operation wieder selbst einen Teil der Haushaltarbeit verrichten könne; auch sei anzunehmen, dass sie im Alter von über 70 Jahren auch ohne einen Unfall sich eine Haushaltshilfe genommen hätte; daher sei der Schaden des Klägers nur auf 30 DM monatlich zu veranschlagen.

Diese Erwägungen sind fehlsam. Der in Frage stehende Ersatzanspruch hat seine rechtliche Grundlage in § 845 BGB. Der Anwendung dieser Vorschrift steht vorliegend der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht entgegen; denn nach den Lebensverhältnissen des Klägers und

seiner Ehefrau war letztere auf Grund der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Verrichtung von Arbeiten im Hauswesen gehalten (vgl. BGH in NJW 1954, 633). Zu ersetzen ist nach § 845 BGB der Wert der entgehenden Dienste. Hierfür kann die Vergütung als Maßstab genommen werden, die der Berechtigte einer Ersatzkraft zahlen muss. Die Dauer der Schadensrente richtet sich danach, wie lange die verletzte Person die Dienste geleistet hätte, sie aber infolge des Unfalls nicht leistet. Maßgebend für die Beurteilung ist die mutmaßliche Entwicklung, nicht, wie das Berufungsgericht meint, eine mehr oder minder unbestimmte Möglichkeit, dass die Verletzte noch einmal leistungsfähig wird. Die mutmaßliche Entwicklung ist nicht geklärt. Die voraussichtliche Arbeitsfähigkeit der verletzten Person darf nicht schematisch beurteilt werden. Gerade Hausfrauen können oft bis ins hohe Alter im Haushalt tätig sein. Hier hatte der Kläger unter Beweis gestellt (siehe Klageschrift S 3, im Berufungsrechtszug laut Tatbestand des angefochtenen Urteils vorgetragen - siehe auch Schriftsatz vom 7. April 1953), seine Ehefrau sei bis zu ihrem Unfall ausserordentlich rüstig und im Haushalt tätig gewesen. Wäre dem so, so müsste unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des Klägers und seiner Ehefrau davon ausgegangen werden, daß letztere auch über ein Alter von 70 Jahren hinaus den Haushalt versorgt hätte. Die entgegengesetzte Annahme des Berufungsgerichts ist unter der von der Revision gerügten Verletzung des § 287 ZPO zustande gekommen. Die Kürzung der Entschädigungsrente kann daher mit den vorstehend behandelten Erwägungen nicht gehalten, andererseits gegenwärtig mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen auch nicht schlechthin als unberechtigt erklärt werden.

Auf die Revision des Klägers muss daher das angefochtene Urteil, soweit es zum Nachteil des Klägers erkannt hat, aufgehoben und die Sache zur weiteren tatsächlichen Klärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Ihm wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision überlassen.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla